

RS OGH 1960/2/3 6Ob1/60, 7Ob251/06x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1960

Norm

ABGB §1309

Rechtssatz

Eine die Schädigung ausschließende Aufsicht muß nach den Umständen billigerweise zumutbar sein (zur Haftung von Aufsichtspersonen bei gegenseitiger Beschädigung von Kindern in einem Kinderheim. Vgl SZ 10/353 und SZ 12/120).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 1/60
Entscheidungstext OGH 03.02.1960 6 Ob 1/60
- 7 Ob 251/06x
Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 251/06x

Auch; Beisatz: Dass bei die Aufsichtspflicht für (auch mündige) Minderjährige und deren Aufsichtsbefähigung betreffenden Fragen grundsätzlich keine Differenzierung danach vorzunehmen sein kann, ob die Aufsichtspflicht die Eltern oder andere Personen trifft, denen die Pflege des Minderjährigen obliegt, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. (T1); Beisatz: Hier: Rodelunfall von Minderjährigen die in einem Jugendwohnheim betreut werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0027428

Dokumentnummer

JJR_19600203_OGH0002_0060OB00001_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at